

Ökumenische Nachrichten

Entmythologisierungskrise in Schwaben beigelegt — Der eindrucksvolle Hirtenbrief von Landesbischof D. Martin Haug gegen Entmythologierer des Neuen Testaments, der im Februar 1951 veröffentlicht wurde, um die Erregung schwäbischer Gemeinschaftskreise gegen die Theologische Fakultät von Tübingen abzufangen, war der Auftakt zu einer kirchenamtlichen Behandlung des Problems (vgl. Herder-Korrespondenz Jhg. 5, S. 396 f.). Die Krise hatte Formen angenommen, die sogar das Kirchensteueraufkommen berührten und es notwendig machten, die Frage vor den Landes-Kirchentag zu bringen. Dort hatte am 11. März die Tübinger Fakultät Gelegenheit zu ihrer Verteidigung. Diese kann für schwäbische Begriffe als recht geschickt bezeichnet werden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß dieser Präzedenzfall, der ein Kompromiß zwischen Katheder und Kathedra ist, seine Auswirkungen auf die lutherische Generalsynode in Flensburg hatte, wo es um die prinzipielle Frage ging, wem in einer lutherischen Kirche das Lehramt zukommt. Hat die Tübinger theologische Fakultät auch für lutherische Begriffe die alten Prärogative der Fakultäten gegenüber der Kirchenleitung gewahrt? Das ist noch nicht bekannt. Das Tübinger Votum wurde von Prof. Dr. Rückert vortragen. In der Synode nannte man es eine wirkliche Tat, daß die Fakultät dieses Wort gesagt und gedruckt hat, das „eine klassische Popularisierung des ganzen schweren Bultmann-Problems“ darstelle. D. Haug selber stellte fest, man könne nun nicht mehr im Lande sagen, die Tübinger Fakultät schwimme in Bultmanns Fahrwasser. Es wurde indessen noch ein Gespräch der Fakultät mit Vertretern der Gemeinschaften über biblische Fragen, vor allem über die „Verbalinspiration“ vereinbart. Jedenfalls ist als vorläufiges Ergebnis zu verzeichnen, daß nach Meinung D. Haugs „noch nicht der Zeitpunkt gekommen ist, abschließende Urteile und Entscheidungen über die kirchliche Tragbarkeit der Bultmannschen Theologie zu fällen.“

Katheder — Kanzel — Kathedra

Sehen wir uns dieses Tübinger Fakultätsgutachten näher an. Nach Erscheinen der „katholischen Antwort“ auf die Frage der Entmythologisierung von Prof. Dr. Joseph Geiselman, Tübingen („Jesus der Christus“. Kathol. Bibelwerk Stuttgart. 1951), hat es besonderes Interesse. Es wurde unter dem Titel „Für und wider die Theologie Bultmanns“ in der Sammlung der Mohrschen Vorträge veröffentlicht (Nr. 198/199, I. C. B. Mohr, Tübingen 1952, 45 S.). Zum Eingang wird eine Kirchentheorie improvisiert, wonach — „wie auch immer sich die Beziehungen in Zukunft gestalten mögen“ — die Theologie von ihrer kirchlichen Funktion her ihren Sinn bekommt: „Kirchenleitung und Fakultät sind zwei verschiedene, aber besonders eng zueinander geordnete Glieder an dem einen Leibe Christi...“ Darauf gründet die Fakultät ihre Freiheit und den Anspruch auf Vertrauen, nicht aber einen Anspruch auf das Lehramt. Es wird dann zugegeben, „daß sich in der Theologie Bultmanns eine sehr ernste Krise der Theologie und der Fakultäten offenbart... ebenfalls eine ernste Krise der Kirche, insbesondere der württembergischen Landeskirche.“

Das Votum hält eine vorsichtige Linie, denn die Fakultät ist in sich selber nicht einig. Jeder Kenner weiß, wie sich

die Geister scheiden. Gesagt wird nur, es gäbe zwei Gruppen, die „eine einheitliche und abschließende Stellungnahme der Fakultät unmöglich machen“. Man läßt darum den Landeskirchentag an der internen Auseinandersetzung teilnehmen. Offen wird auch von der ersten, in die Gemeinden hereinwirkenden Sorge gesprochen, daß die Zahl der Theologiestudenten, die am Studium scheitern, ständig wachse und daß gerade solche gescheiterten Existenzen im Umkreis der Theologie Bultmanns anzutreffen sind, ohne daß man in den meisten Fällen Bultmann dafür verantwortlich machen könne. Nicht minder offen wird gesagt, daß sich im schwäbischen Pietismus eine wissenschaftsfeindliche Umstellung vollziehe, die als ein Bruch mit dem traditionellen Biblizismus erscheine und einen gesteigerten kirchlichen Geltungsanspruch anmelde, wobei vergessen werde, daß der Pietismus nur eine Richtung der Landeskirche darstelle. Sind die Dinge allerdings so weit gediehen, so kann man das Heraustreten des Landesbischofs aus seiner traditionellen Reserve verstehen. Bultmann mit seinem Anhang auf der einen und der Profetismus der Barth-Schüler (Sozietät) auf der anderen Seite stellen die Einheit dieser so schwer zu erschütternden Landeskirche in Frage!

Ein bestimmter Fall

Das Gutachten hat es daher nicht leicht, zu überzeugen. Zunächst wird Bultmann in die theologiegeschichtliche Entwicklung eingeordnet, die seit 200 Jahren die Auseinandersetzung mit dem modernen Geiste führen müsse. Bultmann sei nicht Ursache, sondern Symptom der Krise. Man habe im Kirchenkampf die liberale Theologie für tot erklärt, aber die von ihr aufgeworfenen Probleme verdeckt, statt sie zu lösen. Es gäbe kein Zurück mehr hinter die historisch-philologische Methode der Biblexegese. Darin ist die Fakultät sich einig und lehnt die „Verbalinspiration“ ab. Aber man vermißt dahinter eine dogmatische Sicht, die es gestatten würde, so schwierige Probleme einer gültigen Lösung zuzuführen. Statt dessen wird — aus ehrlicher Verlegenheit — behauptet, jede Theologie sei relativ, denn man habe keine theologia perennis, sondern nur eine theologia viatorum. Jede Theologie sei in Gefahr, das Evangelium zu verlieren. Darum bedürfe sie des Gesprächs, der Arbeitsgemeinschaft (vom Lehramt ist nicht die Rede). Nur wo die Grenzen überschritten würden, höre das Gespräch auf und nähme die Geduld ein Ende, nämlich bei jenem „bestimmten Fall“, in welchem die Fakultät sich geäußert und an einem Lehrzuchtgesetz mitgewirkt habe (S. 16; d. i. jener bekannte Fall, der auf das Lehramt des Nachfolgers Petri zielt und der also, nach einem Diktum Asmussens, das Schibboleth evangelischer Existenz darstellt).

Die Wurzel bei Luther

Bultmann erhält, was wir schon wußten (vgl. Herder-Korrespondenz Jhg. 5, S. 322 f.), seine Rückenfreiheit durch Luthers Rechtfertigungslehre und Theologie des Kreuzes. (Uns erscheint er darum von jeder erdenklichen protestantischen Basis aus als unbesiegbar!) Er vertritt eine Sicht des Glaubens, die nicht ein katholisches Fürwahrhalten historischer Tatsachen meine, sondern das Ereigniswerden des Christus in uns, die Gegenwärtigkeit seines Heilsgeschehens. Bultmanns Anschluß an die Existenzphilosophie wolle nicht das Evangelium auflösen,

sondern es auf das moderne Existenzverständnis hin interpretieren. Ohne darauf Bezug zu nehmen, daß Bultmann ausdrücklich einmal sagt, er lege dabei das Existenzverständnis des Neuen Testaments zu Grunde, wird als erster Vorwurf festgestellt: eine Verkürzung der neutestamentlichen Verkündigung, ein „ärmlicher Ausschnitt“. Daran sei nicht die Verbindung der Theologie mit der Philosophie schuld; denn es gäbe keine Theologie ohne eine bestimmte Philosophie, die man freilich methodisch kontrollieren müsse. Auch Bultmann wache darüber, daß das Evangelium nicht in Existenzphilosophie aufgehe. Dennoch sei nicht zu leugnen, daß bei ihm die Heilsgeschichte auf das Kreuz zusammenschumpfe und die Erlösung „zu einer ganz extremen Spiritualisierung und Subjektivierung der Verkündigung“ verdünnt werde. Das Votum hält aber Bultmann zugute, daß auch Luthers Theologie den Durchgang durch den „mathematischen Punkt“ der Rechtfertigung fordert, ohne den es keinen Zugang zu der Welt des gläubigen Realismus gibt. Nur bleibe Bultmann in seinem Ansatz stecken, weit hinter Luther zurück. Man müsse ihn ergänzen und seine Gedanken weiterführen, so urteilen einige Mitglieder der Fakultät, die an die Güte des „neuen Wirklichkeitsbegriffes“ bei Bultmann glauben.

Was nun die Entmythologisierung angeht, so tupft das Votum, mit einer Verurteilung dieser Sprachschöpfung, über dieses viel und gründlich behandelte Problem hinweg. Wollte Bultmann das Evangelium auf vernünftige Begriffe bringen, so wäre damit sein Unternehmen als Rückfall in Rationalismus erwiesen und ungefährlich. Es scheine indessen, er wolle vielmehr verhüten, daß Gottes Wort nicht mit zeitgebundenen menschlichen, weltanschaulichen Begriffen verwechselt wird. „Die Entscheidung über dieses Entweder-Oder wird in Zukunft fallen. Daß die Fakultät als ganze einmütig und ohne Ausnahme und mit allen Kräften das Ihrige tun wird, um die Entwicklung in die zuletzt beschriebene Richtung zu lenken, das kann sie der Kirche versprechen.“ Das war es, was der Landeskirchentag und der Landesbischof einmal hören wollten.

„Bultmann hat recht . . .“

Bleibt noch die heikle Frage, ob Bultmann nicht den objektiven Glaubensgrund, nämlich die Auferstehung, das Osterereignis auflöst. Hier hört man, daß Bultmann recht hat, wenn er in der Linie Luthers den zentralen Zusammenhang von Offenbarung, Wort und Glauben unauflösbar zu bewahren sucht und das Schema verwirft, in welchem eine objektive göttliche Heilstat dort einem subjektiven Glauben hier zur Entgegennahme gegenüberstehe. Man müsse indessen besorgt sein, ob Bultmann nicht den Zusammenhang von Offenbarung, Wort und Glaube auf andere Weise zerreiße, indem er den Inhalt der Offenbarung, die Tat Gottes an Jesus Christus, in menschliches Selbstverständnis auflöst. Wenn das der Fall sei, müsse die Kirche es allerdings zu einer Scheidung kommen lassen. Aber, so sagt die Fakultät, dann müsse es wirklich eine echte Scheidung sein. Es sei nun aber erwiesen, daß Bultmann — trotz gewisser ungeschützter Äußerungen über die Auferstehung Christi — nicht die Absicht habe, das Bekenntnis zu Jesus Christus als dem Auferstandenen zu streichen. Er wehre sich nur dagegen, daß die Auferstehung als eine Tatsache ausgegeben wird, die vom Kreuz abzulösen wäre und deren Wirklichkeit abgesehen

vom Glauben sichergestellt werden könnte. Da nach neutestamentlichem Befund „die Botschaft von der Auferstehung allein auf den Glauben abzielt und allein im Glauben bejaht werden kann . . .“, hat Bultmann recht, wenn er mit Nachdruck betont, daß das Auferstehungsgeschehen und der Auferstehungsglaube nicht voneinander geschieden werden dürfen. Aber der Mangel seiner Auffassung besteht darin, daß es ihm bei dieser engen Verklammerung nicht mehr gelingt, zwischen beidem zu unterscheiden.“ Der schlichte Christ könne das nicht mehr verstehen; und das bleibe ein ernster Einwand gegen Bultmann.

Aber, so schließt das Gutachten, das würde ein kirchliches Verdammungsurteil nicht rechtfertigen! Die Fakultät erklärt rund heraus, sie würde eine Verurteilung für falsch und verhängnisvoll halten. Darin ist sie einmütig. „Wir müssen darauf bestehen (!), daß Bultmanns Theologie an den Fakultäten als *eine* Stimme im theologischen Chor vertreten sein darf und muß, daß die Diskussion über ihr Recht und ihr Unrecht unter uns selbst, unter den Pfarrern und Studenten in aller Freiheit, uneingeschränkt durch Druck von oben oder von unten, muß weitergeführt werden können und daß die Korrektur ihrer Fehler dem Fortgang der theologischen Arbeit selbst überlassen bleiben muß.“ Jede Reglementierung der Theologie nach den Maßstäben einer Normaldogmatik erreiche nur, „daß das Salz der Theologie (!) und infolgedessen auch das Salz der Verkündigung dumm wird“.

Eine unlösbare Krise?

Man darf sich wundern, wie die Fakultät mit solchen Argumenten den erregten Landeskirchentag und einen besorgten Landesbischof hat überzeugen können, nachdem vor 10 Jahren schon Helmut Thielicke beachtlichere Gedanken zum Fall Bultmann veröffentlicht hat, die 1948 in der Sammlung „Kerygma und Mythos“ nachgedruckt wurden. Wir können nicht entdecken, daß dieses neue Gutachten die Frage gegenüber dem Stand der Diskussion, wie wir sie seit dem Aprilheft vorigen Jahres zu erfassen versuchten, im mindesten weiter geklärt hat. Allerdings wird unsere damals ausgesprochene Vermutung erneut bestätigt: die Bultmannkrise ist eine echte und von protestantischen Voraussetzungen her wohl unlösbare Krise. Sie repräsentiert mit radikaler Konsequenz eine Haltung und Lehre, wonach Gottes Offenbarung in der Hl. Schrift so lange verschlossen bleibt, bis der richtige Exeget sie auslegt. Kirche und Tradition, die Geschichte des Hl. Geistes, von den Gläubigen zu schweigen, werden dem Richterspruch des jeweils geistvollsten wissenschaftlichen Exegeten preisgegeben. Bultmann und seine Schule, so wagen wir zu sagen, leisten damit der Einen Kirche einen guten Dienst. Sie verhindern, daß sich im evangelischen Raum „Rekatholisierungstendenzen“ (grob gesagt) ausbreiten und festsetzen, und sie durchkreuzen damit heilsam manche verderblichen Selbsttäuschungen unserer getrennten Brüder über die Fundamente und Möglichkeiten ihrer kirchlichen Existenz, auch einen lutherischen Episkopalismus!

Vergleicht man z. B. das für die Gemüter des Stuttgarter Landeskirchentages und schwäbische Gemeinschaften zugeschnittene, ein wenig biedere Gutachten der Tübinger Fakultät mit dem scharfsinnigen Aufsatz von Ernst Fuchs, dem Tübinger Privatdozenten für Neues Testament und

Bultmannschüler, den dieser zur Verteidigung seines Meisters gleichzeitig veröffentlicht („Das entmythologisierte Glaubensärgernis“, in: *Evang. Theologie* 1952, Heft 9, S. 398 f.), so kann man verstehen, warum die Fakultät sich schützend vor diesen bedrohten Dozenten stellte und warum sie so energisch für das Verbleiben der Theologie Bultmanns an allen theologischen Fakultäten eintritt: weil diese Theologie geistig überlegen ist und weil sie zum Ausdruck bringt, was irgendwie die theologische Existenz der evangelischen Fakultäten überhaupt wesentlich bestimmt, ihre sogenannte „Freiheit“. Selbst wenn man wollte, man kann sich unter den obwaltenden Verhältnissen den Fragen und Lösungen Bultmanns gar nicht entziehen. Das werden auch die Lutheraner zu fühlen bekommen, wenn ihnen die lutherischen Wurzeln Bultmanns mehr bewußt werden, Luthers „Existenzialismus“.

Angesichts ihrer Aufgabe der „Heimholung“ der evangelischen Wahrheit, die sich die katholische Theologie in Deutschland weithin gestellt hat, kann sie nicht genug Mühe daran wenden, das eigentümliche Existenzverständnis der getrennten Brüder zu durchleuchten und ja nicht zu früh „Gemeinsamkeiten“ zu unterstellen. Die Auseinandersetzung mit Bultmann ist fast nötiger als die mit Barth oder lutherischen Fundamentalisten. Sie steht aber erst in den Anfängen. Es wäre also zu fragen, etwa an Hand des Buches von Prof. J. Geiselman, wie katholische Theologen mit dem von Bultmann aufgeworfenen Problem wissenschaftlich und dogmatisch fertig werden.

Ist der Streit um den Wehrbeitrag kirchenspaltend? Seit unserem Bericht über das Gespräch von Königswinter zwischen Dr. Adenauer und evangelischen Kirchenführern (vgl. *Herder-Korrespondenz* Jhg. 6, S. 109) haben wir nicht versäumt, darauf hinzuweisen, daß die dort erreichte Entspannung nicht alle evangelischen Kreise erfaßt hat. Die „Fronde“ ist nach der Kundgebung der zehn westdeutschen Landesbischöfe vom 18. Februar 1952 zugunsten eines deutschen Wehrbeitrages, dem sich bezeichnerweise die westdeutschen Kirchenpräsidenten von Hessen, Rheinpfalz, Rheinland und Westfalen nicht angeschlossen hatten, zu verschärfter Aktivität übergegangen und hat eine Kampagne gegen die Hauptthesen jener bischöflichen Verlautbarung entfesselt, in denen es hieß:

„... Wir halten es nicht für eine Aufgabe der Kirche, die politische Frage zu beantworten, ob unter den heute gegebenen Umständen ein deutscher Beitrag zu einer europäischen Verteidigungsgemeinschaft ratsam ist oder nicht...“ Zwar sei die Entwaffnung Deutschlands ein Gottesgericht gewesen. „Es hieße aber den Weg einer selbstgewählten Buße gehen, wollten wir sagen, es sei unserem Volk auch verwehrt, gemeinsam mit andern Völkern diese und uns, den Frieden und das Recht vor einer erneuten Bedrohung durch nackte Gewalt zu schützen... Unsere Kirche soll im deutschen Volk den Willen zum Frieden befestigen. Man muß aber bestreiten, daß ein prophetisches Amt der Kirche den Auftrag hat, das deutsche Volk vor der Mitwirkung an einer europäischen Verteidigungsgemeinschaft zu warnen. Es gibt politische Gründe, die dagegen sprechen, daß jetzt schon deutsche Wehrverbände aufgestellt werden. Es ist nicht Sache der Kirche, zu entscheiden, ob diese Gründe überzeugend sind oder nicht. Die Behauptung, es sei den Chri-

sten gewissenmäßig unmöglich, für einen deutschen Wehrbeitrag zu stimmen oder sich an seiner Verwirklichung zu beteiligen, ist nicht in göttlichen Weisungen begründet.“ Die Kundgebung schloß aber mit warnenden Worten gegen die Soldatenspieler, gegen jeden Versuch, durch militärischen Drill die Persönlichkeit zu brechen oder einen Kriegsgeist zu entfachen. Zu den Unterzeichnern hatten übrigens auch Theologen, wie Prof. Peter Brunner, Prof. Adolf Köberle und Dr. Eberhard Müller, der Vorsitzende der Evangelischen Akademien, gehört, ferner kirchlich führende Laien wie Staatsrat Dr. Meinzolt, Präsident der Bayerischen Landessynode, und sogar Prof. Eduard Spranger.

D. Otto Dibelius brems das Gegenspiel

Gegen diese Stellungnahme sollte die Berliner Tagung des Rates der EKD am 13. März, der eine Kundgebung der lutherischen Bischofskonferenz gegen die Politisierung der EKD vorausgegangen war, durch zwei Interventionen beeinflusst werden. Die eine fand ihren Niederschlag in einem Schreiben der rheinischen Kirchenleitung, die sich auf die Ermächtigung der rheinischen Landessynode vom November 1951 berief. Danach sei die Landessynode kurzfristig einzuberufen, „wenn die Fragen eines deutschen Wehrbeitrages, des Soldateneides, der Kriegsdienstverweigerung usw. vor dem Bundestag zur Entscheidung stehen“. (Vgl. *Herder-Korrespondenz* Jhg. 6, S. 157.) Dieser Zeitpunkt sei nahegerückt. Daher sei es ratsam, die Generalsynode der EKD, die an sich für den 10. Oktober nach Elbingerode im Harz ausgeschrieben ist, früher zusammenzuberufen, ein Schritt, den der Präsident der Synode, Dr. Gustav Heinemann, nur im Einvernehmen mit dem Rat durchführen kann. „Da die zu treffenden Entscheidungen alle evangelischen Christen der Bundesrepublik und der Deutschen Demokratischen Republik angehen, halten wir es für geboten, den ernstlichen Versuch zu machen, gemeinsam mit allen Gliedkirchen der EKD das Wächter- und Trostamt der Kirche wahrzunehmen. Dieses kann nur wirksam und verbindlich durch die Synode der EKD geschehen.“ So heißt es in dem Brief der rheinischen Kirchenleitung, für die Präses D. Held verantwortlich zeichnet. Für die Tagesordnung der Synode wurden vorgeschlagen die Regelung der Eidesfrage, schon unter dem Naziregime eine der dornenvollsten Fragen des Kirchenkampfes, die Frage „nach dem evangelischen Recht eines Wehrdienstes wie einer Kriegsdienstverweigerung“ in Fortführung der Beschlüsse der Berliner Generalsynode von 1950 und die Frage eines Wehrdienstes der Geistlichen. Dagegen wird ausdrücklich bemerkt, daß die Synode nicht eine politische Entscheidung über einen deutschen Wehrbeitrag fällen und auch nicht politische Entscheidungen einzelner Kirchenmänner in dieser Sache begutachten könne. Letzteres dient der Verteidigung von Präsident Niemöller. Wie der Rat über diese Intervention entschieden hat, ist nicht bekannt.

Niemöller abgewiesen

Der rheinische Antrag war nun durch einen Brief Präsident Niemöllers im Namen des „Reichsbruderrates“ der „Bekennenden Kirche“ an den Vorsitzenden des Rates der EKD unterstützt worden. Bischof D. Dibelius hat den Brief indessen ablehnend beantwortet: „Ich kann nicht zulassen, daß Ratsmitglieder, die bei einer Beschlußfas-

sung in der Minderheit geblieben sind, gestützt auf eine Organisation ihrer Freunde, ihren Willen doch noch durchzusetzen versuchen. Dabei bleibt vorbehalten, ob der Rat der EKD etwa in freier Entschließung und mit anderer Begründung, als sie der Reichsbruderrat gegeben hat, doch noch einen früheren Zusammentritt der Synode in Aussicht nehmen sollte.“

Bischof D. Dibelius hat infolge seiner Stellung als Vorsitzender der Kirchenleitung von Berlin-Brandenburg nicht dieselbe Bewegungsfreiheit wie die westdeutschen Bischöfe. Aber er hatte sich in dem Gespräch von Königswinter darauf festgelegt, daß die evangelischen Kirchen keine Propaganda gegen einen deutschen Wehrbeitrag leisten würden. Es scheint auch, daß die hinter den westdeutschen Bischöfen stehenden politischen Kräfte des deutschen Protestantismus sich fester zusammenschließen. Auf einer evangelischen Arbeitstagung der CDU in Siegen wurde Mitte März neben kulturpolitischen Fragen auch die politische Linie von Präses Dr. Heinemann erörtert und die Außenpolitik der Bundesregierung gutgeheißen. In einer von Bundestagspräsident Dr. Ehlers formulierten Entschließung heißt es: „Wir wissen, daß politische Fragen nach politischen Gesichtspunkten entschieden werden müssen. Das entbindet uns nicht von der Aufgabe, jede politische Entscheidung... daraufhin zu prüfen, ob sie vor dem Worte Gottes bestehen kann. Wir verwahren uns aber dagegen, daß politische Entscheidungen als Glaubensentscheidungen hingestellt werden.“ Das ist eine deutliche Absage an den Enthusiasmus.

Einfluß der Präsidentschaftswahlen?

Wie auch immer die evangelische Führung ihre inneren Spannungen, die durch Niemöllers Moskau- und Amerika-reise und die russischen Noten nicht geringer geworden sind, am Ende meistern wird, so darf nicht übersehen werden, daß der amerikanische Präsidentschaftswahlkampf gegebenenfalls seine Ausstrahlungen bis in diesen Bereich haben wird. Man konnte nie sagen, daß die Außenpolitik des Präsidenten Truman im amerikanischen Protestantismus besonders wohlwollend betrachtet worden ist. Das zeigte sich bereits auf der Weltkirchenkonferenz von Amsterdam, die sich weigerte, die Blockbildung Trumans gegen die Sowjetunion ohne weiteres gutzuheißen. Es ist noch ein Referat des Delegierten John Foster Dulles vor der 4. Sektion der Weltkonferenz in Amsterdam in Erinnerung, das einen friedlichen Wettbewerb mit dem Ostblock forderte und an Stelle einer militärischen Einkreisung eine Wirtschaftspolitik vorschlug, die es der kommunistischen Propaganda unmöglich machen würde, im Westen Einfluß zu gewinnen (vgl. Herder-Korrespondenz Jhg. 2, S 521 f.). Trumans Neigung, einen Botschafter für den Vatikan zu ernennen, hat den Protestantismus in USA vollends in die Arme der Republikaner getrieben.

Es fällt nun auf, daß „Christian Century“ vom 5. März in einem Leitartikel den Zusammenbruch der amerikanischen Außenpolitik in Europa feststellen zu können glaubt, weil das Natoprogramm Eisenhowers an unlösbaren politischen Widerständen innereuropäischer Art gescheitert sei, besonders an dem deutsch-französischen Gegensatz. Man sollte daher diese Politik endlich überprüfen. In diesem Zusammenhang wird auf eine Rede von John Foster Dulles verwiesen, der im amerikanischen Protestantismus, besonders in der C. C. I. A. (Kom-

mission der Kirchen für internationale Angelegenheiten; vgl. Herder-Korrespondenz Jhg. 6, S. 18 f.) einen erheblichen Einfluß hat. In dieser Rede hatte Dulles am 16. Februar erklärt, der Versuch, Rußland auf militärische Bedingungen festzulegen, sei eine Politik, die sich selber besiege. Die Alternative sei daher eine „erleuchtete Wirtschaftspolitik“, welche die Völker in Stand setze, ihre inneren Fragen zu lösen und auf friedliche Weise mit jenen Bedrohungen fertig zu werden, die in erster Linie von innen kommen. Man kann nicht sagen, daß dies die Melodie der evangelischen Fronde gegen Dr. Adenauer ist. Aber sie eignet sich gewiß zu einer harmonischen Komposition.

D. Stählins ökumenisches Abschiedsprogramm

Am 1. Mai ist Landesbischof D. Wilhelm Stählin, Oldenburg, als 68jähriger in vollster Rüstigkeit aus dem Amt geschieden, in das er 1945 aus seiner theologischen Professur in Münster gerufen worden war. Er will die letzten Jahre seines Lebens der von ihm geleiteten Michaels-Bruderschaft widmen. Zunächst liegt vor ihm die Durchführung der Weltkirchenkonferenz für „Glaube und Verfassung“ in Lund, deren Kommission für Formen des Gottesdienstes er persönlich leitet (vgl. Herder-Korrespondenz Jhg. 6, S. 65 f.). In einem Abschiedswort an die oldenburgische Landessynode sagte D. Stählin: „Meine Sorgen um die Zukunft der EKD sind größer geworden. Es könnte eine Zeit kommen, vielleicht schneller als wir ahnen, daß Gott diese Volkskirche auf einen viel kleineren Kreis zurückwirft und in der die urchristliche Situation sich unserer Kirche bemächtigt. Die Frage bewegt mich: wieweit unsere Kirche die innere Kraft und Vollmacht für den Dienst haben wird, der dann von ihr gefordert wird. Ist nicht unser Miteinandersein immer wieder die Probe, wie weit wir von Gottes Geist entfernt sind? Auch von der Macht, über die Bösen Geister klar zu reden und zu schreiben, wird den Rest meines Lebens erfüllen.“ D. Stählin wünscht jeder Kirche einen Bischof als geistlichen Vater, Beter und Hirten: „Alles andere ist demgegenüber Nebensache“.

Den Lesern der Herder-Korrespondenz ist dieser ökumenische Pionier nicht unbekannt. Sein bischöfliches Abschiedsprogramm jedoch, das soeben in Buchform erscheint: „Zusage an die Wahrheit — Das Bekenntnis der Kirche“ (Joh. Stauda-Verlag, Kassel 1952, 190 S.) enthält, trotz mancher tief katholischer Erklärung der Hauptgedanken des Credo, im letzten Kapitel über die Kirche eine fast antirömische Note. D. Stählin hat, abweichend von der reformatorischen Dürftigkeit, die Fülle des neutestamentlichen Kirchenbegriffs im Blick. Er weiß auch, daß die Kirche rechtliche Institution ist. Er kämpft daher hier wie in dem Schriftchen „Allein“ gegen die Mißachtung der Amtsauctorität in der evangelischen „Gemeinde von Brüdern“. Freilich nennt er „das Dasein der charismatisch begabten Menschen eine ständige Warnung vor der Überschätzung des Amtes, der Ordnung und der Tradition, und die Würde des Amtes warnt davor, die Willkür des autonomen einzelnen Menschen für charismatische Begabung zu halten“. Aber er scheint weder die neuen ekklesiologischen Arbeiten auf katholischer Seite noch gewisse katholische Realitäten zu kennen, wenn er sagt: „Wir sind in dieser Hinsicht in der römischen und in der evangelischen Kirche genau in der entgegengesetz-

ten Gefahr. Wir haben an unsere römisch-katholischen Mitchristen unermüdlich die Frage zu stellen, mit welchem Recht sie die Meinung vertreten, daß der Heilige Geist sich ein für allemal so sehr an eine rechtlich verfaßte Organisation gebunden habe, und daß für den protestantischen Protest des Charismatikers praktisch kein Raum bleibt . . ." (170). Dennoch meint Stählin, „wir haben uns selber fragen zu lassen, ob wir nicht in der notwendigen Abwehr dieser Gefahr, die in dem römischen Kirchenrecht verkörpert ist, den festen Bestand kirchlicher Überlieferung, die heilsame Ordnung und die geistliche Vollmacht des Amtes unterschätzen und der Willkür des religiösen Individuums ein Recht einräumen, das ihr nicht zukommt. Es scheint von der Kirchenspaltung her wie ein Fluch auf der Kirche zu liegen, daß jeder Zweig der christlichen Kirche durch seine eigenen Fehler die anderen in das entgegengesetzte Extrem hineintreibt“ (171 und 185).

Rom ist nicht katholisch . . .

Damit bekennt sich D. Stählin zu dem ökumenischen Relativismus der „Branch-Theory“ des verstorbenen Erzbischofs William Temple von Canterbury, wonach jede christliche Gemeinschaft ein Zweig der Einen Heiligen Kirche sei. In diesen Grenzen arbeitet er die seinsmäßige Verbundenheit aller Glieder der Kirche und die unter ihnen wirksame Stellvertretung füreinander heraus, von der die Augsburgische Konfession mit der von ihr empfohlenen Verehrung der Heiligen noch gewußt habe. Mit scharfen Worten geißelt er — ungewöhnlich für einen Lutheraner — den mangelnden Sinn für Kirchenzucht in den evangelischen Gemeinden und nennt ihn „das Symptom einer an die Wurzel gehenden Erkrankung“, welche die Kirche unglaubwürdig mache und ihr die Anziehungskraft nehme. In diesem Zusammenhang erscheint auch eine neue Bewertung der Tradition der Kirche, ja sogar der apostolischen Sukzession, die „zwar nicht unerläßliche Voraussetzung, aber ein sinngemäßer Ausdruck für diese Dauer der Heiligen Kirche und ihrer Gestalt in der Geschichte ist“ (180). Er nennt es „Abfall von dem apostolischen Auftrag der Kirche“, wenn heute immer noch Männer dafür eintreten, daß die Kirche auf ihr Sonderdasein und auf ihre organische katholische Einheit in dieser säkularisierten Welt verzichten müsse. Einheit sei indessen nicht Uniformität. Hier fällt nun der bedauerliche Satz: „Nichts in der Welt hindert in einer so peinlichen Weise die Einheit der christlichen Kirche wie der Anspruch der römisch-katholischen Kirche, sie selbst und nur sie sei die eine und wahre Kirche. Keine Teilkirche unter allen sogenannten ‚Kirchen‘ hat darum so wenig Recht, sich katholisch zu nennen, wie die Kirche Roms“ (184). —

So denken nicht alle dem katholischen Gedanken verpflichteten Männer der Ökumene (vgl. z. B. Herder-Korrespondenz Jhg. 6, S. 314f.). Stählin bedauert, daß die evangelischen Glaubensgemeinschaften das Wort „katholisch“ der Papstkirche überlassen haben. Man sollte dieses Wort wieder einführen und damit „am deutlichsten gegen den unberechtigten Anspruch protestieren, den die römische Kirche auf den Namen ‚katholisch‘ erhebt“. (Geht es denn hier nur um den Namen? Haben denn die Protestanten mit diesem Wort nicht lange genug zentrale Geheimnisse des Glaubens den säkularen Mächten geopfert?) Bei solchen Grundansichten kann man allerdings zwei resignierte Feststellungen verstehen, mit denen

D. Stählin dieses nicht ganz ausgereifte Kapitel seines Buches beschließt: 1. daß er in den Gesprächen mit der römisch-katholischen Kirche keinen Weg sieht, die trennenden Mauern zu überspringen oder niederzureißen, und 2. die Schar derer, die in der EKD das heilige Mahl als die eigentliche Mitte des geistlichen Lebens feiern, „ein kleiner verborgener Kreis“ ist. Warum ist sie in der römischen Kirche so groß?

Möge eine neue Generation mit weniger protestantischen Affekten „das Gefängnis der kleinen Wirklichkeit sprengen“, aber nicht, wie D. Stählin meint (17), um „in den unendlichen Raum der Wahrheit“ vorzudringen, sondern um auch hier die fleischgewordene Wahrheit zu „erkennen“, nämlich die politisch-rechtliche Seite des mystischen Leibes Christi, deren Selbstbehauptung die Freiheit des Evangeliums und die Fülle der apostolischen Paradosis vor den säkularen Mächten der Geschichte bewahrt. Daß dies den christlichen Denominationen, den losgebrochenen Zweigen, nicht gelungen ist, gehört unseres Wissens zu den erschütterndsten Erkenntnissen und Triebkräften der ökumenischen Bewegung.

Evangelisches Votum zur „Verantwortlichen Gesellschaft“

Von jeher hat die „Herder-Korrespondenz“ jener Arbeit besonders positive Bedeutung beigegeben, die von der 3. Sektion der Weltkirchenkonferenz von Amsterdam angeregt worden ist: die christlichen Energien auf die Lösung der Not eines technisierten Zeitalters der Masse durch Bildung einer „verantwortlichen Gesellschaft“ zu konzentrieren. (Vgl. den Bericht im 5. Jhg., S. 222f., über die Schrift von J. H. Oldham „Die Arbeit in der modernen Welt“.) In Deutschland brauchte es lange, ehe diese Anregungen durchgedacht und weitergeführt wurden. Jetzt liegt uns eine Denkschrift des „Villigster Studienkreises“ vor, der auf Veranlassung des Sozialamtes der „Evangelischen Kirche in Westfalen“ in Verbindung mit dem Kirchlichen Außenamt und dem Ökumenischen Institut auf der Insel Mainau an die Arbeit gegangen ist. Ihm gehören an, unter dem Vorsitz von Prof. Alfred Müller-Armack (Köln), Klaus von Bismarck (Haus Villigst), Dr. Fischer (Düsseldorf), Prof. Hahn (Heidelberg), Prof. Kraut (Dortmund), Pfarrer Kulp (Dortmund), Frau Prof. Liefmann-Keil (Freiburg i. Br.), Dr. Lutz (Dortmund), Dr. Neuloh (Dortmund) und Pfarrer Wolf (Bethel); in der Hauptsache also Wirtschaftskenner und Männer der Praxis.

Eine Analyse der heutigen sozialen Wirklichkeit mit ihren Gefahren für den Menschen schreitet rasch zu der nüchternen Feststellung, man dürfe sich nicht hindern lassen, zu sehen, wie in Vergangenheit und Gegenwart die kollektiven Organisationen auch positiven und bewahrenden Kräften die Möglichkeit gegeben haben, in einer Großorganisation sozial zu wirken. „Die Gefährdung wird deshalb nicht durch eine Auflösung der kollektiven Gruppen überwunden. Es gilt vielmehr, vorwärtsschauend die Kollektive in persönlicher gestaltete Untergruppen aufzugliedern, in denen eigenständige Verantwortung übernommen werden kann.“ Die kirchlichen Gemeinschaften könnten diese Umgliederung fördern durch Aktivierung der Gemeinden, wie es bereits im Kirchenkampf geschah. Von der wirtschaftlichen Seite her werden marktwirtschaftliche Planungen auf die Dauer für unumgänglich gehalten, die freilich nicht die Initiative des Menschen ausschließen dürfen.

Staatliche Familienpolitik

Besonders ausführlich wird der Dienst der Familie an der Entwicklung eines Sinnes für persönliche Verantwortung in kleineren Gruppen behandelt. Eine tiefe Darlegung des Geheimnisses der Ehe aus der Liebe Christi zu seiner Kirche fordert gesetzlichen Schutz der Ehe und Familie, der sogar die Aufgabe zugewiesen wird, Menschen in unfreiwilliger Ehelosigkeit sich einzuordnen. Man geht soweit, vorzuschlagen, daß allmählich wieder mehr die Familie zum Träger des Sozialschutzes werden soll anstelle der unpersönlichen Organisationen des Renten- und Versicherungswesens. „Es erscheint z. B. abwegig, staatliche Mittel allzu einseitig für die Versorgung der älteren Generation aufzuwenden, anstatt durch Steuererlaß junge arbeitsfähige Familien oder Einzelpersonen so zu stellen, daß sie der ihnen zufallenden Aufgabe der Sorge für die ältere Generation nachkommen können“, ein Gedanke, der besonders bei dem geplanten Ausbau einer bäuerlichen Altersversorgung zu beachten wäre. Sehr stark stehen daher im Vordergrund die Gedanken zu einer staatlichen Familienpolitik. Was indessen über den Einfluß des christlichen Ethos auf die Wiederherstellung einer neuen Berufsauffassung gesagt wird, bedürfe sehr der Unterbauung durch erprobte Gedanken darüber, wie man der industriellen Arbeit einen neuen belebenden Sinn abgewinnen kann. Darum ist ein eigenes Kapitel den Aufgaben des Betriebes in der industriellen Gesellschaft gewidmet, dem man den Einfluß der Praktiker anmerkt. In der Erkenntnis, daß der moderne Industriebetrieb den Arbeiter in eine Umwelt stellt, in der er „nicht ganzheitlich zu leben“ vermag, will man die dadurch entstandene Unsicherheit, die zu unnatürlichen Standesgrenzen zwischen Angestellten und Arbeitern geführt habe, durch eine neue Betriebsordnung konsolidieren; eine Gesamtordnung, die auf der Zustimmung aller im Betrieb Schaffenden beruht, soll ein neues soziales Bewußtsein hervorbringen.

Gestuftes System der Eigenverantwortlichkeit

Man hält zu diesem Zweck Institutionen für unentbehrlich, wenn es auch abgelehnt wird, eine bestimmte soziale Institution als die allein mögliche für den Bau einer „glaubwürdigen Sozialordnung“ anzusprechen. Besonders müsse von kirchlicher Seite hier Zurückhaltung geübt werden. Aber es müsse „eine sinnvolle Beteiligung aller im Betrieb Arbeitenden durch Schaffung eines gestuften Systems von Eigenverantwortlichkeiten“ ermöglicht werden. „Alle im überschaubaren Tätigkeitsbereich zu tragende Verantwortung sollte den dort Tätigen überlassen bleiben und lediglich für zentrale Entscheidungen eine Zusammenfassung der Verantwortung in Anspruch genommen werden. Unter diesem Gesichtspunkt muß auch eine Mitbestimmung im Betrieb gesehen werden. Unabhängig von den Beweggründen, die für die Einführung des Mitbestimmungsrechtes oder seine Ablehnung maßgebend waren, geht es darum, die Möglichkeiten anzuerkennen

und zu nutzen, die in dieser organisatorischen Form für die Gestaltung einer echten Partnerschaft liegen. Nach evangelischem Verständnis steht fest, daß derartige Formen nicht an sich gut oder schlecht sind, sondern nur nach Maßgabe der Gesinnungen, die sich in ihnen betätigen.“ Vor allem wünscht man sich im Bergbau eine größere Nähe der Belegschaft zur Betriebsleitung. Unter den verschiedenen Formen der geistigen und materiellen Beteiligung der Belegschaft werden auch die Kleinaktien genannt, aber vor einem Betriebsegoismus gewarnt, der es an der Rücksicht auf die Konsumenten fehlen lasse.

Ein Kapitel über die Gruppenbildung im öffentlichen Leben beobachtet, daß die Überspannung des Gemeinschaftslebens den Gegenschlag zur übersteigerten Individualisierung gebracht habe oder zur Hingabe an rein sportliche Zweckverbände, deren Grenzen man kennen müsse. Die christliche Gemeinde müsse hier der zufälligen Gruppenbildung entgegenwirken. Andererseits sei es notwendig, alle noch erhaltenen Formen zu sichern, die überschaubare, konkrete, menschlich nahe Beziehungen ermöglichen. Am besten würde Verantwortung in solchen Gruppen übernommen werden können, wenn sie nicht von Menschen gleichartiger Ausbildung und gleichartiger fachlicher Richtung ausgeübt werde, sondern wenn sich in einem teamartigen Zusammenwirken Menschen verschiedenartiger Begabung und Kenntnisse zusammenfinden.

Nur die christliche Gemeinde

Es versteht sich von diesen Voraussetzungen und insbesondere auf dem kirchlichen Boden Westfalens mit den starken Erfahrungen des Kirchenkampfes, daß die Rolle des Staates im öffentlichen Leben durchaus in den notwendigen Grenzen gesehen wird. Hier taucht denn auch die „Barmer Theologische Erklärung“ von 1934 auf, die in der Geschichte evangelischer Staatslehren immer noch einen einzigartigen Platz einnimmt, nämlich die Obrigkeit durch die Kirche an die Königsherrschaft Christi, an die Gebote Gottes und an die Grenzen der Staatsgewalt erinnern zu lassen. Man fordert von der Staatsführung, daß sie persönliche Verantwortungskreise schaffe und begünstige. Das Problem des Eigentums ist leider nicht behandelt worden. Die Denkschrift schließt mit dem Bewußtsein, daß eine solche verantwortliche Gesellschaft den Mächten dieser Zeit nur von der christlichen Gemeinde wird abgerungen werden können, von der auch gesagt wird, daß sie „eine einzige Christenheit“ zu sein hätte, um die riesige Verantwortung wirklich zu bewältigen. Andererseits ist deutlich zum Ausdruck gebracht, daß es nicht Sache der Kirche sei, konkrete wirtschaftliche und politische Programme zu proklamieren. „Trotz verschiedener Ausgangspunkte in der Soziallehre auf evangelischer und katholischer Seite kann festgestellt werden, daß in der Begegnung mit den Fragen der modernen Gesellschaft zunehmend ein Gemeinsames an christlicher Haltung sichtbar wird...“